

**DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt am Main**

An die Anteilhaber der OGAW-Sondervermögen

**Baloise-Aktiefonds DWS (ISIN: DE0008474057)
DWS Deutschland (ISIN: DE0008490962)
DWS ESG Dynamic Opportunities (ISIN: DE0009848077)
DWS Global Growth (ISIN: DE0005152441)
DWS Top Dividende (ISIN: DE0009848119)**

Wir beabsichtigen, die folgenden Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen mit der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) für die oben genannten OGAW-Sondervermögen vorzunehmen.

Die Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen dienen der Umsetzung der neuen gesetzlichen Anforderungen des KAGB in der Fassung des Fondsrisikobegrenzungsgesetzes zum 16. April 2026, insbesondere der Einführung geeigneter Instrumente zur Steuerung der Liquidität der OGAW-Sondervermögen (sogenannte „Liquiditätsmanagementinstrumente“). Diese Maßnahmen sollen das Liquiditätsrisikomanagement stärken und eine faire Behandlung der Anleger sicherstellen.

A. Anpassung der Allgemeinen Anlagebedingungen

1. Änderungen im Zusammenhang mit Liquiditätsrisikomanagement

a) Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Zur Liquiditätssteuerung kann die Gesellschaft bereits nach geltender Fassung der Allgemeinen Anlagebedingungen (AAB) die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder endgültig einstellen. Dies ist in § 17 Absatz 1 AAB („Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung“) geregelt. Diese Bestimmung wird nun angepasst und ergänzt. Es wird klargestellt, dass sich die Gesellschaft unabhängig von den Regelungen in § 17 Absatz 4 der AAB (Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme bei außergewöhnlichen Umständen) vorbehält, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder endgültig sowie teilweise oder vollständig einzustellen.

Der bisherige Absatz 4, der die Beschränkung der Rücknahme von Anteilen regelte, wird gestrichen und inhaltlich in § 19 Absatz 1 a) der AAB („Liquiditätsmanagementinstrumente“) neu gefasst.

Im neuen Absatz 4 wird zudem ergänzt, dass neben der Rücknahme auch die Ausgabe der Anteile unter außergewöhnlichen Umständen ausgesetzt werden kann.

Der Wortlaut von § 17 AAB lautet künftig wie folgt:

„§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich unabhängig von den Regelungen in § 17 Absatz 4 vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder endgültig sowie teilweise oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BABen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen, soweit nachstehend oder in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden

Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.

4. Der Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe und die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

5. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.“

b) Abspaltung illiquider Anlagen

Künftig sollen bestimmte Vermögensgegenstände, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich verändert haben oder auf Grund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, von den anderen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens getrennt werden. Dies wird durch die Aufnahme eines neuen § 18 der AAB („Abspaltung illiquider Anlagen“) vorgesehen, der wie folgt lautet:

„§ 18 Abspaltung illiquider Anlagen

Die Gesellschaft darf im Interesse der Anleger des OGAW-Sondervermögens illiquide Anlagen abspalten.“

c) Liquiditätsmanagementinstrumente

Mit dem neu aufgenommenen § 19 der AAB („Liquiditätsmanagementinstrumente“) wird offengelegt, welche konkreten Instrumente zur Steuerung der Liquidität die Gesellschaft für die OGAW-Sondervermögen einsetzen wird.

Darüber hinaus wird in § 20 Absatz 2 der AAB („Nettoinventarwert, Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise“) ergänzt, dass zusätzliche Gebühren im Zusammenhang mit der Anwendung von Liquiditätsmanagementinstrumenten anfallen können, soweit dies in den Besonderen Anlagebedingungen vorgesehen ist. In § 20 Absatz 3 wird zudem klargestellt, dass im Falle einer Aussetzung der Rücknahme von Anteilen gemäß § 17 Absatz 4 der AAB der Abrechnungstichtag für diese Rücknahmeaufträge der nach der Wiederaufnahme folgende Bewertungstag ist.

§§ 19,20 lauten wie folgt:

„§ 19 Liquiditätsmanagementinstrumente

1. Die Gesellschaft nutzt die folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente. Die Voraussetzungen für deren Anwendung werden in den BABen geregelt.

a) Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft darf das Recht der Anleger auf Rückgabe ihrer Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, so dass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.

b) Swing Pricing

Die Gesellschaft darf Swing Pricing nutzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Anteilwert durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“), der die Liquiditätskosten berücksichtigt, angepasst wird.

2. Die Gesellschaft darf neben den in Absatz 1 genannten auch weitere Instrumente zur Steuerung der Liquidität des OGAW-Sondervermögens einsetzen. Die Voraussetzungen der Anwendung solcher Instrumente werden in den BABen geregelt.

§ 20 Nettoinventarwert, Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Soweit in den BABen nicht Abweichendes geregelt ist, werden zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile die Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten („Nettoinventarwert“) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 3 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung („KARBV“).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert, gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Soweit in den BABen vorgesehen, können zusätzliche Gebühren im Zusammenhang mit der Anwendung von Liquiditätsmanagementinstrumenten anfallen.

3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilerwerbs- beziehungsweise Rücknahmeauftrags folgende Bewertungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist. Sofern die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen gemäß § 17 Absatz 4 aussetzt, ist der Abrechnungsstichtag für diese Rücknahmeaufträge der nach der Wiederaufnahme folgende Bewertungstag.

4. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen in Frankfurt/Main, Hessen und außer am 24.12. und am 31.12., ermittelt („Bewertungstage“). In den BABen können darüber hinaus weitere Tage als Bewertungstage ausgenommen werden.“

2. Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Gesellschaft

Im Fall einer Kündigung des Verwaltungsrechts durch die Gesellschaft soll künftig die Gesellschaft selbst und nicht die Verwahrstelle für die Abwicklung des OGAW-Sondervermögens verpflichtet sein. Die bisher vorgesehene Abwicklung durch die Verwahrstelle in § 23 Absatz 2 AAB („Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Gesellschaft“) wird gestrichen.

Infolge der neuen Regelung wird § 23 Absatz 1 AAB dahingehend angepasst, dass die bisherige Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bei einer Kündigung der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens durch die Gesellschaft gestrichen wird. Künftig kann die Gesellschaft durch eine Bekanntmachung der Kündigung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens kündigen. Die Gesellschaft ist verpflichtet ab Bekanntmachung ihrer Kündigung, das OGAW-Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen.

In Absatz 2 wird künftig klargestellt, dass Anlagegrenzen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden müssen und die Verpflichtung der Gesellschaft zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens so lange besteht, bis das OGAW-Sondervermögen abgewickelt ist.

Gemäß Absatz 3 ist die Gesellschaft zukünftig verpflichtet einen Abwicklungsbericht zu erstellen.

Aufgrund der neuen Regelung zur Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Gesellschaft werden in § 20 AAB („Rechnungslegung“) die Absätze 4 und 5 gestrichen. Diese besagten, dass die Verwahrstelle im Falle der Abwicklung des OGAW-Sondervermögens einen Abwicklungsbericht zu erstellen hat, welcher auch bei der Gesellschaft erhältlich ist.

§§ 22, 23 (neu) lauten künftig wie folgt:

„§ 22 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.

2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.

3. Wird das Recht zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das OGAW-Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

§ 23 Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung nach Satz 1 ist die Gesellschaft verpflichtet, das OGAW-Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen.

2. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Die Verpflichtung zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens endet erst, wenn die Gesellschaft das OGAW-Sondervermögen abgewickelt hat.

3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem sie das OGAW-Sondervermögen abgewickelt hat einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 22 Absatz 1 entspricht.“

3. Abwicklung des Sondervermögens durch die Verwahrstelle

Für den Fall der Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Verwahrstelle wird § 24 AAB („Abwicklung des Sondervermögens durch die Verwahrstelle in anderen Fällen als durch Kündigung durch die Gesellschaft“) neu aufgenommen.

§ 24 lautet wie folgt:

„§ 24 Abwicklung des Sondervermögens durch die Verwahrstelle in anderen Fällen als durch Kündigung durch die Gesellschaft

1. Im Falle der Abwicklung und Verteilung des OGAW-Sondervermögens durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger nach § 100 Abs. 2 KAGB hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.

2. Wird das OGAW-Sondervermögen durch die Verwahrstelle abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 22 Absatz 1 entspricht.“

4. Anlegerbegünstigende Änderungen der Anlagebedingungen

Gemäß § 26 Absatz 4 AAB („Änderungen der Anlagebedingungen“) werden Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze erst nach Ablauf einer vierwöchigen Frist nach entsprechender Bekanntmachung wirksam. Künftig kann mit Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden, soweit es sich um eine für die Anleger begünstigende Kostenänderung handelt.

§ 26 lautet wie folgt:

„§ 26 Änderungen der Anlagebedingungen

(...)

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung. Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden, soweit es sich um eine Änderung der Kosten handelt, die den Anleger begünstigt.“

B. Anpassung der Besonderen Anlagebedingungen

1. Bildung von Anteilklassen bei Abspaltung illiquider Anlagen

Bei der Abspaltung illiquider Anlagen, ist es notwendig, dass Anteilklassen gebildet werden können, die ausschließlich der Abspaltung, der Abwicklung oder der separaten Verwaltung illiquider Vermögensgegenstände dienen. Für die OGAW-Sondervermögen wird dies durch die Aufnahme eines neuen Unterabsatzes in § 31 der Besonderen Anlagebedingungen (BAB) („Anteilklassen“) klargestellt.

§ 31 lautet wie folgt:

„§ 31 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich ihrer Ausgestaltungsmerkmale unterscheiden, insbesondere der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwerts einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagensumme, der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen oder einer Kombination dieser Merkmale („Ausgestaltungsmerkmale“) unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen gebildet werden, die ausschließlich der Abspaltung, der Abwicklung oder der separaten Verwaltung illiquider Vermögensgegenstände dienen. Die Bildung dieser Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. (...).“

2. Swing Pricing als Liquiditätsmanagementinstrument

Für die OGAW-Sondervermögen wird Swing Pricing als geeignetes Liquiditätsmanagementinstrument in § 33 Absatz 2 BAB („Ausgabe- und Rücknahmepreis, Swing Pricing, Orderannahmeschluss“) eingeführt, der wie folgt lautet:

§ 33 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Swing Pricing, Orderannahmeschluss

(...)

2. Zur Steuerung der Liquidität wendet die Gesellschaft bei der Ermittlung des Anteilwerts zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises teilweises Swing Pricing an, wenn ein von der Gesellschaft festgelegter Schwellenwert überschritten ist. Dies bedeutet, dass abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen zusätzlich zum Anteilwert der modifizierte Anteilwert zu berechnen ist. Beim modifizierten Anteilwert wird ein Swing-Faktor berücksichtigt. Der Swing-Faktor beinhaltet die durch die Differenz zwischen Rückgabe- oder Ausgabeaufträgen von Anteilen („Netto-Überschuss“) verursachten Liquiditätskosten und wird in Prozent des Anteilwerts angegeben. Er wird berücksichtigt, wenn die Differenz zwischen Rückgabe- und Ausgabeaufträgen einen von der Gesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreitet. Dem Ausgabe- und Rücknahmepreis wird statt des Anteilwerts der modifizierte Anteilwert zugrunde gelegt. Eine genaue Beschreibung des Swing Pricings sowie den Schwellenwert enthält das Verkaufsprospekt. (...).“

3. Abrechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Im Zusammenhang mit der Einführung von Swing Pricing wird in § 33 BAB („Ausgabe- und Rücknahmepreis, Swing Pricing, Orderannahmeschluss“) in Absatz 4 bzw. 5 die Abrechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises angepasst. Bisher erfolgt die Abrechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises - abhängig vom Zeitpunkt des Auftragseingangs - auf Basis des Anteilwertes desselben oder des darauffolgenden Bewertungstages („Same-Day-Pricing“). Zukünftig wird die Abrechnung - abhängig vom Zeitpunkt des Auftragseingangs - auf Basis des nächsten oder des übernächsten Bewertungstages erfolgen („Forward-Pricing“).

§ 33 Absatz 4 bzw. 5 lautet künftig wie folgt:

„§ 33 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Swing Pricing, Orderannahmeschluss

(...)

[4. / 5.] Aufträge für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die bis spätestens 13:30 Uhr CET („Orderannahmeschluss“) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 13:30 Uhr CET bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.“

4. Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft nutzt bereits das Liquiditätsmanagementinstrument der Rücknahmebeschränkung. § 38 BAB („Rücknahmebeschränkung“) wird dahingehend konkretisiert, dass die Gesellschaft unter weiteren Voraussetzungen die Rücknahme von Anteilen für bis zu 15 aufeinanderfolgende Bewertungstage vorübergehend anteilig beschränken kann. Zudem wird ergänzt, dass Rücknahmeaufträge der Anleger nur teilweise ausgeführt werden können. Der nicht ausgeführte Teil des jeweiligen Rücknahmeauftrages verfällt (pro-rata Ansatz mit Verfall des Rest-Rücknahmeauftrages).

§ 38 lautet künftig wie folgt:

„§ 38 Rücknahmebeschränkung

Zur Steuerung der Liquidität kann die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen für bis zu 15 aufeinanderfolgende Bewertungstage vorübergehend anteilig beschränken („Rücknahmebeschränkung“), wenn die Rückgabeaufträge der Anleger mindestens 10% des Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens an einem Bewertungstag erreichen („Schwellenwert“). Das bedeutet, dass Rücknahmeaufträge der Anleger nur teilweise ausgeführt werden. Der nicht ausgeführte Teil des jeweiligen Rücknahmeauftrages verfällt (pro-rata Ansatz mit Verfall des Rest-Rücknahmeauftrages). Eine genaue Beschreibung der Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.“

Darüber hinaus werden lediglich redaktionelle Anpassungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen vorgenommen.

Die Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen treten am 16. April 2026 in Kraft.

Sofern die Anteilinhaber mit den Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem jeweiligen OGAW-Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Die jeweils gültigen Vertragsbedingungen, der Verkaufsprospekt sowie das Basisinformationsblatt sind bei der DWS Investment GmbH kostenlos erhältlich sowie online unter www.dws.de abrufbar.

Frankfurt am Main, im April 2026

Die Geschäftsführung